

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004, und des § 3a des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999 in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

Das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 entfällt jeweils das Wort „gefährlichen“.
2. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „Beseitigung und Entsorgung“ durch die Wortfolge „Sammlung und Behandlung“ ersetzt.
3. § 2 samt Überschrift lautet:

„§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Begriff:

1. Pflanzenschutzmittel:

Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

- a. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,
- b. in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler),
- c. unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

2. Verwendung:

Das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung. Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften sowie die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und –wann immer möglich- der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

3. Pflanzenschutzgeräte:

Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind.

4. Umwelt:

Wasser, Luft und Boden sowie wildlebende Arten von Pflanzen und Tieren und ihre gegenseitigen Beziehungen sowie die Beziehung zwischen ihnen und allen lebenden Organismen.

5. Integrierter Pflanzenschutz:

Die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.

6. Stoffe:

Chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder chemisch hergestellt werden, einschließlich jeglicher bei der Herstellung nicht zu vermeidender Verunreinigungen.

7. Wirkstoffe:

Stoffe oder Organismen (einschließlich Viren) sowie deren Inhaltsstoffe, die einem Pflanzenschutzmittel die bestimmungsgemäße Wirkung verleihen.

8. Zubereitungen:

Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehreren Stoffen, davon mindestens einem Wirkstoff. Als Zubereitungen gelten auch Fertigwaren, wenn die Freisetzung oder Entnahme der in ihnen enthaltenen Stoffe oder Zubereitungen Voraussetzung für ihre bestimmungsgemäße Verwendung ist.

9. Pflanzen:

Lebende Pflanzen oder spezifizierte lebende Teile von Pflanzen, einschließlich Samen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- a. Früchte- im botanischen Sinn-, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
- b. Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
- c. Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
- d. Schnittblumen;
- e. Äste mit Laub bzw. Nadeln;
- f. gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln;
- g. Blätter, Blattwerk;
- h. pflanzliche Gewebekulturen;
- i. bestäubungsfähiger Pollen;
- j. Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
- k. andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinn außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

10. Pflanzenerzeugnisse:

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren wie insbesondere Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind.

11. Schadorganismen:

Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.

12. Giftige Pflanzenschutzmittel:

Pflanzenschutzmittel, die im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 6, 7 und 8 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004, sehr giftig (T+), giftig (T) oder gesundheitsschädlich (Xn) sind.

13. Sonstige gefährliche Pflanzenschutzmittel:

Pflanzenschutzmittel, die im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 5 und 9 bis 15 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004 explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch), erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind.

14. Indikation:

Beschreibung des Anwendungszwecks, insbesondere mit folgenden Angaben:

- a. Pflanzenart oder Pflanzenerzeugnis oder Gruppen von diesen, gegebenenfalls in ihren Entwicklungsstadien,
- b. Schadorganismen oder Gruppen von diesen, gegebenenfalls in ihren Entwicklungsstadien, oder die Art der Beeinflussung der Lebensvorgänge von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder die Vernichtung unerwünschter Pflanzen oder Pflanzenteile und
- c. Ort der Anwendung (z. B. Freiland, Glashaus, Lagerräume).“

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Sachkundig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) gilt

1. der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau- und Kellerwirtschaft oder Gartenbau, einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau, einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der Universität für Bodenkultur oder

2. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder der NÖ Landarbeiterkammer veranstalteten Ausbildungskurs oder
3. eine Bestätigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer oder Landarbeiterkammer eines anderen Bundeslandes, wenn die NÖ Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landwirtschaftskammer bestätigt, dass zumindest Gleichwertigkeit der Ausbildung nach Z. 2. vorliegt oder
4. ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn die NÖ Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landwirtschaftskammer bestätigt, dass zumindest Gleichwertigkeit der Ausbildung nach Z. 1. vorliegt.“

5. Dem § 3 Abs. 2 (neu) werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 Z. 2. müssen mindestens 20 Stunden umfassen und Grundkenntnisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nützlingskunde, Applikationstechnik und integrierter Pflanzenschutz sowie Grundkenntnisse über Rechtsvorschriften die Pflanzenschutzmittel betreffen, insbesondere Kenntnisse über den Umgang mit Giften im Sinne der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001, und über die sachgerechte Verwendung von Schwefeldioxid als Weinbehandlungsmittel und schließlich Kenntnisse über notwendige Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen vermitteln. Die Ausbildungskurse schließen mit einer Überprüfung der vermittelten Kursinhalte ab.

(4) Ist ein Nachweis der Sachkunde vor der erstmaligen Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in begründeten Fällen (z. B. plötzlicher Tod des Betriebsführers) nicht möglich, kann der Nachweis der Sachkunde innerhalb eines Jahres nach dieser Verwendung nachgereicht werden.“

6. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Unbeschadet Abs. 1a dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, zugelassen sind.“

7. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 dürfen auch Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die mit einem Referenzprodukt nach Abs. 1 identisch sind, wobei die Identität mit dem Referenzprodukt nach Abs. 1 vom Verwender glaubhaft zu machen ist.“

8. Im § 4 Abs. 2 wird folgender erster Satz eingefügt:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden.“

9. § 4 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Lagerung und Aufbewahrung hat in verschlossenen, unbeschädigten Originalpackungen zu erfolgen. Allfällige Beipacktexte sind mit diesen Behältnissen aufzubewahren. Ein Umfüllen in andere Behältnisse ist nicht gestattet. Der Verwender von Pflanzenschutzmitteln hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen und die auf den Originalpackungen und in den Beipacktexten angegebenen Sicherheitshinweise jedenfalls zu befolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache vorliegt.

(5) Pflanzenschutzmittel dürfen bis längstens ein Jahr nach Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, sofern nicht aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften etwas anderes vorgesehen ist.“

10. Dem § 4 Abs. 8 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Lagerung und Aufbewahrung von sehr giftigen (T+), giftigen (T), explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln hat entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür (T30) ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind versperrt zu halten.

(10) Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich, der Wirtschaftskammer Niederösterreich, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln erlassen.“

11. § 7 entfällt.

12. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung und den gemäß Abs. 4 bestellten Aufsichtsorganen. Die mit der Vollziehung betrauten Organe sind befugt, Grundstücke zu betreten, Untersuchungen vorzunehmen, notwendige Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sie haben dabei zu überprüfen, ob

1. die Pflanzenschutzmittel in der Weise angewendet werden, wie es den auf der Originalverpackung vorgesehenen Anwendungshinweisen entspricht und dabei die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden,
2. gemäß den Vorschriften des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden,
3. gemäß den Vorschriften des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, zugelassene Pflanzenschutzmittel unzulässig angewendet werden,
4. die bei einer sachgerechten Anwendung notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eingehalten werden,
5. die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Lagerung und Aufbewahrung von giftigen, gefährlichen und sonstigen Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden,
6. Pflanzenschutzmittel durch nicht sachkundige Personen im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden,

7. funktionstüchtige Pflanzenschutzgeräte sachgemäß eingesetzt werden,
8. Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, einem Verbot oder einer Beschränkung unterliegen.

(2) Die Landwirte und die Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Grundstücke haben den Überwachungsorganen

1. die für die Kontrolle maßgeblichen Auskünfte, insbesondere über Verwendung und Herkunft von Pflanzenschutzmitteln sowie über alle Grundstücke, Baulichkeiten, Transportmittel, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unverzüglich zu erteilen,
2. den Zutritt zu den Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln im Sinne der Z. 1 und die unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten,
3. alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit und zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit erforderlichen Aufzeichnungen, das sind insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen und Werbematerialien zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften und Kopien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen und die oben angeführten Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren,
4. die erforderlichen Hilfeleistungen unentgeltlich zu erbringen und Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zustellen.“

13. Dem § 8 Abs. 2 (neu) werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) Die NÖ Landesregierung und die gemäß Abs. 4 bestellten Aufsichtsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Bei der Beschlagnahme ist analog zu § 29 in Verbindung mit § 35 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, vorzugehen.

(4) Die Landesregierung darf für die Aufgaben der Überwachung natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Bescheid bestellen, die ihr weisungsgebunden sind.

(5) Natürliche Personen müssen den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringen:

1. die erforderliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit,
2. Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber den der Kontrolle unterliegenden Landwirten und Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Grundstücke,
3. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Bereich Landwirtschaft, Pflanzenbiologie und Chemie sowie mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben vertraut sein.

(6) Juristischen Personen müssen den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringen:

1. geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung,
2. Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber den der Kontrolle unterliegenden Landwirten und Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Grundstücke,
3. Niederlassung im Inland.

(7) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 5 oder 6 nicht mehr vor, ist die Bestellung zu widerrufen.

(8) Probenahmen haben nur durch ein Überwachungsorgan zu erfolgen. Die Probe ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen, zweckentsprechend zu verpacken und amtlich zu verschließen. Ein Teil der Probe dient der amtlichen Untersuchung, ein Teil ist der Landesregierung zur Identifizierung der Probe und für eine allfällige zweite Untersuchung zu übermitteln. Der dritte Teil ist den Landwirten oder den Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Grundstücke als Gegenprobe zu überlassen.

(9) Für Untersuchungen dürfen nur akkreditierte oder entsprechend qualifizierte Untersuchungsstellen herangezogen werden.“

14. Im § 10 Abs. 1 Z. 3 wird nach der Wortfolge „andere als gemäß § 4 Abs. 1“ die Wortfolge „und 1a“ eingefügt.

15. Im § 10 Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „Bestimmung des § 4 Abs. 4 und 5“ durch die Wortfolge „Bestimmungen des § 4 Abs. 4, 5 und 9“ ersetzt.

16. Folgende §§ 11 bis 13 werden angefügt:

„§ 11

Berichtspflicht

Über die gemäß § 8 in jedem Kalenderjahr durchgeführten Kontrollmaßnahmen ist bis spätestens Ende Juni des darauffolgenden Jahres ein Bericht an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt -und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Der Nachweis der Sachkunde gilt auch als erbracht, wenn

1. eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht) seit mindestens fünf Jahren ausgeübte praktische Betätigung in der Landwirtschaft im EU- bzw. EWR-Raum vorliegt und
2. in der Vergangenheit keine Bestrafung aufgrund einer Verwaltungsübertretung gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt ist.

(2) Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eine praktische Betätigung in der Landwirtschaft im EU- oder EWR-Raum vor, die weniger als fünf Jahre ausgeübt wurde, ist der Nachweis der Sachkunde (§ 3) spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erbringen.

§ 13

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Landesgesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 230 19. August 1991 S. 1 (CELEX 31991L0414), berichtigt durch ABl. Nr. L 170 vom 25. Juni 1992 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/25/EG, ABl. Nr. L 90 vom 8. April 2005 S 1.“